

# Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern (WDüngV)

- Umsetzung in Hessen -

HESSEN



Die WDüngV dient der Erfassung

- der von den Betrieben abgegebenen und aufgenommenen Wirtschaftsdünger (z.B. Gülle, Jauche, Festmist, Geflügeltrockenkot, Gärreste aus Nawaro/Gülle-Biogasanlagen), um deren sachgerechte Verwertung im aufnehmenden Betrieb nachvollziehen zu können und
- des Verbleibs nach Hessen eingeführter Wirtschaftsdünger

<b>Geltungsbereich</b>	Inverkehrbringen, Befördern und Übernahme von Wirtschaftsdüngern und Stoffen, die Wirtschaftsdünger enthalten im Inland sowie das Befördern ins Ausland
<b>Die Verordnung gilt nicht für:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Verbringungen innerhalb eines Umkreises von 50 km             <ul style="list-style-type: none"> <li>- innerhalb eines Betriebes oder</li> <li>- zwischen zwei Betrieben desselben Verfügungsberechtigten</li> </ul> </li> <li>➤ Betriebe, die nach § 10 Abs. 3 Düngeverordnung keine Aufzeichnungen erstellen müssen und deren betrieblicher Nährstoffanfall und die aufgenommenen Mengen 500 kg Stickstoff / Jahr nicht überschreitet</li> <li>➤ Summe aus abgegebenen + beförderten + angenommenen Wirtschaftsdüngern pro Jahr: &lt; 200 Tonnen Frischmasse</li> <li>➤ Abgabe in Verpackungen &lt; 50 kg</li> </ul>
<b>Die WDüngV stellt folgende Anforderungen:</b>	
<b>Aufzeichnungspflicht</b> (sofern nicht Befreiung vorliegt, s. Zeile 2)	<p>richtet sich an: <b><u>Abgeber + Beförderer + Empfänger</u></b></p> <p>Spätestens 1 Monat nach der Verbringung sind Aufzeichnungen zu erstellen (Ausnahme: für Empfänger bei Verwendung im eigenen Betrieb: 2 Monate)</p> <p><b><u>Erforderliche Angaben:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Name und Anschrift des Abgebers / Beförderers / Empfänger</li> <li>➤ Datum der Abgabe (Abgeber) / des Beförderns (Beförderer) / der Übernahme (Empfänger)</li> <li>➤ Menge in Tonnen Frischmasse</li> <li>➤ Wirtschaftsdüngerart bzw. sonstiger Stoff</li> <li>➤ Gehalte an Stickstoff und Phosphat in kg/t Frischmasse</li> <li>➤ Menge Stickstoff aus Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft</li> </ul> <p><b>Unterlagen müssen der Behörde auf Verlangen vorgelegt werden können (Aufbewahrungsdauer: 3 Jahre)</b></p>
<b>Meldepflicht</b> (sofern nicht Befreiung vorliegt, s. Zeile 2)	<p>richtet sich nur an: <b><u>Empfänger (die WD aus einem anderen Bundesland oder Staat erhalten)</u></b></p> <p>Wirtschaftsdüngereinfuhren aus einem anderen Land bzw. Bundesland nach Hessen sind bis spätestens 31. März des Folgejahres zu melden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Name und Anschrift des Abgebers</li> <li>➤ Datum / Zeitraum der Abnahme</li> <li>➤ Menge in Tonnen Frischmasse</li> </ul> <p><b>!!! Verbringungen innerhalb Hessens sind hingegen nicht meldepflichtig !!!</b></p>
<b>Mitteilungspflicht (Registrierung)</b> (sofern nicht Befreiung vorliegt, s. Zeile 2)	<p>richtet sich an: <b><u>Jeden Abgeber – (auch Importeure)</u></b></p> <p>Mind. 1 Monat vor der erstmaligen Abgabe bzw. Imports muss sich jeder Abgeber einmalig registrieren lassen. Ausländische Abgeber zeigen ihre Tätigkeit bei der Behörde des Bundeslandes an, in das sie zum ersten Mal abgeben</p>
<p><b>Registrierungen / Meldungen/ Rückfragen an:</b></p> <p>Regierungspräsidium Kassel, Dezernat Landwirtschaft und Fischerei, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel</p> <p>Hr. Schäfer Tel: 0561 106 4214 / Fax: 0611 327 640 621 / Email: <a href="mailto:joerg.schaefer@rpks.hessen.de">joerg.schaefer@rpks.hessen.de</a></p> <p>Fr. Püschel Tel: 0561 106 4211 / Fax: 0611 327 640 621 / Email: <a href="mailto:sabine.pueschel@rpks.hessen.de">sabine.pueschel@rpks.hessen.de</a></p>	

Infos und Musterformulare unter: [www.rp-kassel.de](http://www.rp-kassel.de) > Umwelt & Verbraucher > Landwirtschaft > Düngemittelrecht > Verbringungsverordnung sowie bei den Landwirtschaftsbehörden der Kreisverwaltungen